



GründerZeiten

Informationen zur Existenzgründung und -sicherung

Mittelstandspolitik, Existenzgründungen, Dienstleistungen

Nr. 16 Thema: Existenzgründung aus der Arbeitslosigkeit

Ratschläge zur Existenzgründung aus der Arbeitslosigkeit



Die rasante Veränderung in der Arbeitswelt – neue Märkte, neue Technologien, neue Anforderungen an Arbeitnehmer – haben nicht nur zu mehr Arbeitsplätzen geführt. Viele Menschen haben ihren Arbeitsplatz auch verloren. Wer über 40 Jahre alt ist und in einer Führungsposition war, hat nur eine geringe Chance, wieder einen entsprechenden Arbeitsplatz zu finden. Vielen erscheint der Weg in die berufliche Selbständigkeit ein Ausweg aus der drohenden Langzeitarbeitslosigkeit zu sein. Allerdings ist nicht jeder, der ein eigenes Unternehmen gründen will, dafür geeignet. Und nicht jeder Versuch, eine selbständige Existenz aus

der Arbeitslosigkeit zu gründen, ist erfolgreich.

Selbständigkeit als Berufswunsch

Arbeitslosigkeit oder der drohende Verlust des Arbeitsplatzes als einziges Motiv für eine Unternehmensgründung ist keine Erfolg versprechende Startposition. Die Idee und der Antrieb, sich selbständig zu machen, sollten schon vorher, während der Berufstätigkeit, gereift sein. Die künftige Existenzgründerin bzw. der künftige Existenzgründer sollte im alten Arbeitsverhältnis bereits kreativ und eigenverantwortlich gearbeitet haben.

Berater machen Mut und helfen weiter

Je länger die Phase der Arbeitslosigkeit dauert, je mehr Bewerbungen man ohne Erfolg verschickt hat, desto unsicherer fühlt man sich. Treten nun während der Vorbereitungen auf die Gründung Schwierigkeiten auf, z. B.

Inhalt

| | |
|---|-----|
| Arbeitslosengeld nach Unternehmensaufgabe | 2 |
| Existenzgründung aus Arbeitslosigkeit: Der neue Gründungszuschuss | 3 |
| Versicherungen bei Gründungen aus der Arbeitslosigkeit | 4 |
| Wenn die Förderung ausläuft | 4 |
| Coaching, Training und Weiterbildung | 4 |
| Übersichten: | |
| Auf einen Blick: Gründungszuschuss und Einstiegsgeld | I |
| Fachkundige Stellungnahme | II |
| Existenzgründung aus der Arbeitslosigkeit | III |
| Von der Arbeitslosigkeit in die Selbständigkeit | IV |
| Finanzierung von Kleingründungen .. | 5 |
| Übersicht Kleinstkredite | 6 |
| Freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbständige | 6 |
| Tipps für Gründungen aus der Arbeitslosigkeit | 7 |
| Sind Sie ein Unternehmertyp? | 8 |
| Print- und Online-Informationen | 8 |

harte, kontroverse Verhandlungen mit Kreditinstituten oder Ämtern, dann ist der Gründer unter Umständen schnell frustriert und hat zu wenig Selbstvertrauen, um sich und seine Geschäftsidee überzeugend zu verkaufen. In dieser Situation helfen professionelle Berater. Das Angebot an Beratungsleistungen und Hilfestellungen für potenzielle Existenzgründer ist vielfältig. Es reicht von Tagesseminaren über mehrwöchige Schulungen bis zu Programmen, die eine langfristige „Rundum“-Betreuung und Begleitung während und nach der Gründung anbieten. Beraterinnen und Berater der Agenturen für Arbeit, Kammern, Gründungsinstituten usw. helfen festzustellen, ob die geplante Unternehmung überhaupt lebensfähig ist und ob der zukünftige Gründer die nötigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen mitbringt.

Auf die Unternehmerpersönlichkeit kommt es an

Für Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit Bedrohte, die den Weg in die Selbständigkeit einschlagen wollen, gelten Kriterien, die auch alle anderen Gründer erfüllen müssen: Eigeninitiative, Entscheidungsfreudigkeit und Durchhaltewillen sind wichtige persönliche Voraussetzungen. Die Gründer müssen kreativ und lernfähig sein, Spaß an den eigenen Ideen haben, sich mit der eigenen Tätigkeit identifizieren und bereitwillig das unternehmerische Risiko tragen. Die zukünftigen Unternehmer sollten bereits Berufserfahrung gesammelt haben, Mitarbeiter führen können und die Branche, in der sie sich selbständig machen möchten, gut kennen. Ihre Grundeinstellung sollte sein: „Ich habe den Ehrgeiz, besser als die anderen zu werden.“

Stimmt die Gründungsidee?

Viele Arbeitslose gründen aus der Not heraus Unternehmen, die kaum Überlebenschancen haben. Wichtig ist also: Zunächst prüfen, ob die persönlichen Voraussetzungen stimmen und ob die Gründungsidee tragfähig ist.

Problem „Eigenkapital“

Arbeitslose verfügen oft nicht über das erforderliche Eigenkapital, um von Banken und Sparkassen ein (höheres)

Gründungsdarlehen zu bekommen. In der Regel ist ein Eigenkapitalanteil von rund 15 Prozent der beabsichtigten Investitionssumme Voraussetzung. Das Mikro-Darlehen und das StartGeld der KfW Mittelstandsbank stehen auch dann als Förderdarlehen zur Verfügung, wenn die Gründerin oder der Gründer kein Eigenkapital hat.

Öffentliche Förderhilfen

Die Bundesagentur für Arbeit gewährt den Gründungszuschuss für Arbeitslose, die sich selbständig machen (vgl. S. 3).

Vor zweifelhaften Angeboten hüten

Dubiose Franchise-Vertreter nutzen die Ahnungslosigkeit vieler Arbeitsloser aus: Sobald der zukünftige Gründer Existenzbeihilfen oder andere Fördergelder erhalten hat, treten sie mit einem vermeintlich sicheren Franchisekonzept und ohne Referenzen an den Gründer heran, handeln einen Vertrag mit ihm aus, kassieren „Franchisegebühren“ und „machen sich anschließend aus dem Staub“.

Tip: Vor Unterzeichnung des Vertrags z. B. beim Deutschen Franchise-Verband und beim Franchise-Nehmer-Verband informieren (s. hierzu auch BMWi-GründerZeiten Nr. 4 „Franchise“).

Vorsicht ist auch bei Network-Marketing oder auch Multi-Level-Marketing

geboten. Häufig findet man klein gedruckte Anzeigen in der Tageszeitung, in denen mit utopischen Einkunfts-möglichkeiten neue Teilnehmer angeworben werden. Insbesondere potenzielle Existenzgründer sind bevorzugte Klientel für solche Strukturvertriebe. Der jeweils in der Hierarchie höher eingestufte Verkäufer verdient an den Umsätzen seiner „down line“ kräftig mit. Ziel ist es also, möglichst schnell möglichst viele Networker zu gewinnen. Die Gewinnversprechen sind dabei meist vollkommen utopisch.

Gut geplant ist halb gewonnen

Eine Untersuchung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zeigt: Kaum einer der von der Bundesagentur für Arbeit geförderten Gründer scheitert an fachlichen Mängeln. Defizite bestehen vielmehr in der unternehmerischen Kompetenz. Eine weitere Schwäche liegt im Finanzierungsbereich. Das Ergebnis der Studie macht deutlich: Je besser der Unternehmer die Gründung vorbereitet hat, je mehr Informationen er gesammelt hat, je qualifizierter er beraten und geschult wurde, desto geringer ist das Risiko, insolvent zu werden.

Quelle: Wilfried Tönnes,
Institut für Existenzgründung,
Roetgen

Arbeitslosengeld nach Unternehmensaufgabe

Beruflich Selbständige, die ihre Tätigkeit wieder aufgeben und arbeitslos werden, haben weiterhin Anspruch auf Arbeitslosengeld. Voraussetzung: Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ist vor weniger als vier Jahren entstanden und nicht durch die Anrechnung auf den Gründungszuschuss aufgebraucht worden.

Sollte kein Anspruch auf das Arbeitslosengeld mehr bestehen und durch eine eventuelle freiwillige Weiterversicherung auf Antrag auch kein neuer Anspruch entstanden sein, kann bei Hilfebedürftigkeit das Arbeitslosengeld II beantragt werden. Dies ist auch möglich, ohne die Selbständigkeit aufzugeben. (Quelle: Bundesagentur für Arbeit)

In der Regel haben Existenzgründer aus der Arbeitslosigkeit, die mit dem Gründungszuschuss in die Selbständigkeit gestartet sind, bei Aufgabe der Selbständigkeit keinen Anspruch auf das Arbeitslosengeld mehr, da sich der Anspruch auf Arbeitslosengeld für jeden Tag, den der Gründungszuschuss zur Sicherung des Lebensunterhalts und der sozialen Absicherung geleistet wird (maximal neun Monate), um einen Tag verringert. Es ist sinnvoll, eine freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung zu beantragen.

Existenzgründung aus Arbeitslosigkeit: Der neue Gründungszuschuss

Gründungen aus der Arbeitslosigkeit können in Zukunft durch den neuen Gründungszuschuss gefördert werden. Die Förderung durch den alten Existenzgründungszuschuss (Ich-AG) ist zum 30. Juni 2006 ausgelaufen. Auch das Überbrückungsgeld kann ab 31. Juli 2006 nur noch in Ausnahmen beantragt werden. Der Gründungszuschuss ist – kurz gefasst – für alle Gründerinnen und Gründer gedacht, die Arbeitslosengeld beziehen (Achtung: kein ALG II) und sich beruflich selbständig machen möchten.

Der neue Gründungszuschuss: Förderung in zwei Phasen

Insgesamt beträgt die Förderdauer bis zu 15 Monate. Sie ist in zwei Phasen unterteilt:

► **Phase 1:** Viele Jungunternehmerinnen und -unternehmer erwirtschaften in der Anlaufphase noch keinen ausreichenden Umsatz, um ihre privaten Lebenshaltungskosten davon bestreiten zu können. Der neue Gründungszuschuss trägt dem Rechnung. In den ersten neun Monaten nach dem Unternehmensstart erhalten Gründerinnen und Gründer daher Leistungen in Höhe ihres individuellen monatlichen Arbeitslosengeldes. Zusätzlich gibt es eine monatliche Pauschale von 300 Euro, damit sie sich so freiwillig in den gesetzlichen Sozialversicherungen absichern können.

► **Phase 2:** Nach Ablauf der ersten neun Monate kann sich eine zweite Förderphase von weiteren sechs Monaten anschließen. In diesem Zeitraum wird nur noch die Pauschale von 300 Euro für die Sozialversicherung gezahlt. Allerdings müssen Gründerinnen und Gründer vor Beginn der zweiten Förderphase ihre Geschäftstätigkeit und ihre hauptberuflichen unternehmerischen Aktivitäten nachweisen.

Voraussetzungen für den neuen Gründungszuschuss

► **Gründung im Haupterwerb:** Es werden nur Haupterwerbsgründungen gefördert (also keine Nebenerwerbs-

gründungen), die einen Arbeitsumfang von mindestens 15 Stunden pro Woche haben müssen.

► **Arbeitslosengeld beziehen:** Gefördert wird nur, wer auch tatsächlich arbeitslos ist und bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit noch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 90 Tagen hat. Gründerinnen und Gründer, die den neuen Gründungszuschuss beantragen möchten, müssen durch die Existenzgründung ihre Arbeitslosigkeit beenden. Ein direkter Übergang von einer Angestelltentätigkeit in eine geförderte Selbständigkeit ist also nicht möglich.

► **Anspruch auf Arbeitslosengeld:** Ein noch bestehender Anspruch auf Arbeitslosengeld wird während der Förderung vollständig verbraucht. Wer sich allerdings freiwillig in der Arbeitslosenversicherung weiterversichert, kann einen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwerben.

► **Fachkundige Stellungnahme:** Ein Antrag auf Gründungszuschuss kann nur bewilligt werden, wenn Gründerinnen und Gründer die positive Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorlegen. Diese Stellungnahme gibt Auskunft über die Tragfähigkeit des Existenzgründungsvorhabens. Fachkundige Stellen sind z. B. Industrie-

und Handelskammern, Handwerkskammern, Kreditinstitute oder Gründungszentren.

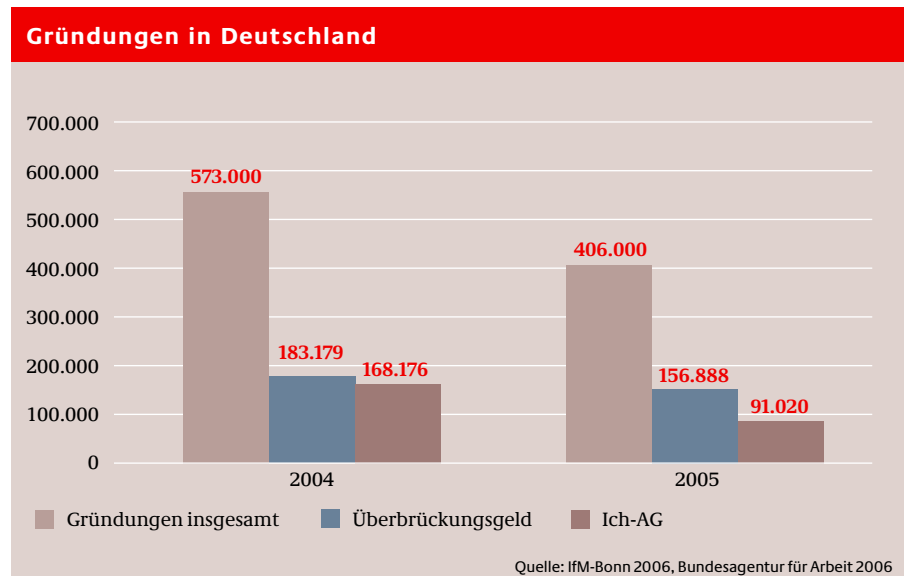
► **Persönliche und fachliche Eignung:** Außerdem müssen Antragsteller die für sie zuständige Agentur für Arbeit von ihrer persönlichen und fachlichen Eignung überzeugen. Sollten Zweifel an der Eignung bestehen, kann von dem Antragsteller verlangt werden, an einer Maßnahme zur Eignungsfeststellung oder an einem Existenzgründungskurs teilzunehmen.

Übergangsfrist für Überbrückungsgeld

In Ausnahmefällen kann man noch bis zum 31. Oktober 2006 mit dem bisherigen Überbrückungsgeld gründen. Dies gilt für diejenigen, die vor dem 31. Juli ihre Gründungsvorbereitungen unter den Bedingungen des Überbrückungsgeldes begonnen, aber erst nach dem 31. Juli gegründet und ausschließlich wegen eines zu geringen Restanspruchs auf Arbeitslosengeld keinen Anspruch auf einen Gründungszuschuss haben.

Karenzzeit

Arbeitnehmer, die ohne wichtigen Grund ihr bestehendes Arbeitsverhältnis selbst kündigen, um sich selbständig zu machen, erhalten für die Dauer von drei Monaten keine Förderung.



Versicherungen bei Gründungen aus der Arbeitslosigkeit

Rentenversicherung

Grundsätzlich gilt: Bestimmte Selbständige sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Hierzu gehören vor allem selbständige Handwerker, Pflegepersonen, Hausgewerbetreibende, Künstler oder Publizisten oder auch arbeitnehmerähnliche Selbständige. Alle Selbständigen, die nicht versicherungspflichtig sind, haben die Möglichkeit, auf Antrag rentenversicherungspflichtig zu werden oder freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen.

Krankenversicherung

Grundsätzlich gilt: Existenzgründer können ihre Absicherung in der Krankenversicherung frei wählen. Sie müssen nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sein. Bei Erfüllung von Vorversicherungszeiten ist aber eine freiwillige Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenversicherung möglich. Alternative: eine private Krankenversicherung.

Arbeitslosengeld

Arbeitslose, die Arbeitslosengeld beziehen und nur eine geringfügige selbständige Tätigkeit ausüben (Verdienst unter 400 Euro im Monat), sind über die Arbeitsagentur renten- und krankenversichert.

Gründungszuschuss

Arbeitslose, die den Gründungszuschuss erhalten, sind dann in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, wenn sie bestimmten Berufsgruppen angehören (s. o.). Alle anderen können sich von der Rentenversicherung befreien lassen oder freiwillige Beiträge einzahlen. Die bisher erworbenen Rentenansprüche bleiben erhalten.

Arbeitslose, die den Gründungszuschuss erhalten, müssen sich selbst krankenversichern. Wählen sie weiterhin die gesetzliche Krankenversicherung, können sie günstige Konditionen erhalten. Sie können sich auch privat versichern.

Arbeitslosengeld II (ALG II)

Arbeitslose, die ALG II beziehen, sind in der Regel über die ARGE renten- und krankenversichert. Bei geringem Einkommen prüft die Krankenkasse, ob eine Familienversicherung in Betracht kommt.

Wenn die Förderung ausläuft

Wenn Ihre Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit ausläuft, sollten Sie an folgende Punkte unbedingt denken: Sie müssen nun das Geld, das Sie zum Leben und für Ihre Sozialversicherung benötigen, selbst erwirtschaften. Erweitern Sie ggf. Ihr Unternehmens-Konzept. Finden Sie heraus, welche (Zusatz-)Leistungen besonders gefragt waren. Oder versuchen Sie, vor Ort weitere Kunden zu gewinnen und bereits zufriedene Kunden als Empfehlung zu nutzen.

Coaching, Training und Weiterbildung

Coaching

Für Bezieher des Gründungszuschusses besteht die Möglichkeit, ein begleitendes Coaching durch die Agentur für Arbeit gefördert zu bekommen. Die Leistungen können im ersten Jahr der Selbständigkeit beantragt werden und sind eine Ermessensleistung der Agentur für Arbeit (d. h. es besteht kein Rechtsanspruch). Dabei handelt es sich um die Erstattung von Lehrgangs-, Fahr- und Kinderbetreuungskosten. Die Leistungen werden im Rahmen des ESF-BA-Programms aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanziert.

Trainings- und Weiterbildungsmaßnahmen

Zur Vorbereitung auf eine Existenzgründung werden vielerorts Existenzgründungsseminare angeboten. Ziel: den Teilnehmern grundlegende Kenntnisse und Informationen zu vermitteln, die sie für ihr Existenzgründungsvorhaben benötigen (z. B. Notwendigkeit von Markt- und Standortanalysen, Produktplatzierung, Rentabilitätsvor-schau/-rechnung, Grundlagen Unter-

nehmens-, Steuerrecht, Finanzierungsmöglichkeiten). Darüber hinaus sollen die Seminarteilnehmer aber auch befähigt werden, das neu erworbene Wissen praktisch umzusetzen, um sich als Existenzgründer am Markt etablieren zu können. Das Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) sieht hierzu u. a. folgende Förderungsmöglichkeiten vor:

Trainingsmaßnahmen

Die Agenturen für Arbeit können auch die Durchführung von wenigen Wochen dauernden Trainingsmaßnahmen für Existenzgründer finanziell fördern, soweit es sich um von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende oder Arbeitslose handelt und die dafür erforderlichen sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Auf die Förderung solcher Maßnahmen besteht jedoch kein Rechtsanspruch, vielmehr liegt es im jeweiligen Ermessen der Agentur für Arbeit vor Ort, über solche Förderungen zu entscheiden. Es ist daher zu empfehlen, sich mit der jeweiligen Agentur für Arbeit in Verbindung zu setzen und das Nähere zu erfragen.

Weiterbildungsmaßnahmen

Daneben besteht bei Seminaren, die auf die Vermittlung grundlegender Kenntnisse zur Ausübung selbständiger Tätigkeiten ausgerichtet sind, grundsätzlich auch die Möglichkeit einer Weiterbildungsförderung (§§ 77 ff. SGB III). Die Förderung richtet sich an Arbeitnehmer, bei denen eine Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern oder eine drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden. Sie umfasst bei Vorliegen der Förder Voraussetzungen die Übernahme der Weiterbildungskosten (Lehrgangs-, Fahr- und Kinderbetreuungskosten sowie Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung) und die Zahlung von Unterhaltsgeld. Eine Förderung setzt neben einer vorherigen Beratung durch die Agentur für Arbeit auch voraus, dass Bildungsanbieter und Lehrgang für die Weiterbildungsförderung nach dem SGB III zugelassen sind. Weitere Informationen zu Existenzgründungsseminaren und konkreten Förderungsmöglichkeiten erhalten Sie bei Ihrer örtlichen Agentur für Arbeit.

Auf einen Blick: Gründungszuschuss und Einstiegsgeld

| Gründungszuschuss | |
|-------------------------------------|---|
| Recht | Sozialgesetzbuch III § 57 und 58, Existenzgründung ab 1.8.2006 |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> ▶ für Existenzgründer aus der Arbeitslosigkeit mit mindestens drei Monaten Restanspruch auf Arbeitslosengeld; Start in eine hauptberufliche Selbständigkeit ▶ Stellungnahme einer fachkundigen Stelle ▶ Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten |
| Einkünfte | 1. Phase: neun Monate individuelles Arbeitslosengeld plus 300 Euro Sozialversicherungspauschale 2. Phase: sechs Monate Sozialversicherungspauschale von 300 Euro |
| Versicherung | <ul style="list-style-type: none"> ▶ keine Rentenversicherungspflicht ▶ günstige Konditionen in der gesetzlichen Krankenversicherung |
| Steuer | Gründungszuschuss muss nicht versteuert werden |
| Gründungszuschuss beantragen | Agentur für Arbeit |
| Einstiegsgeld | |
| Recht | Sozialgesetzbuch II; Grundsicherung für Arbeitssuchende, § 29 |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> ▶ für ALG II-Empfänger, die sich hauptberuflich selbständig machen wollen (angestellte Nebentätigkeit ist erlaubt) ▶ Gewährung liegt im Ermessen des Trägers der Grundsicherung vor Ort (Agentur für Arbeit, Kommune, Arbeitsgemeinschaft von Arbeitsagentur und Kommune) |
| Einkünfte | <ul style="list-style-type: none"> ▶ als Zuschuss zum Arbeitslosengeld II ▶ Höhe und Dauer der Zahlung des Einstiegsgeldes richtet sich nach der Dauer der Arbeitslosigkeit und der Größe der Bedarfsgemeinschaft ▶ Förderdauer: 12 Monate (kann auf 24 Monate verlängert werden) |
| Versicherung | <ul style="list-style-type: none"> ▶ Rentenversicherung: Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ▶ Kranken- und Pflegeversicherung: Krankenkasse prüft, ob Pflicht- oder freiwilliger Versicherungsstatus vorliegt |
| Steuer | <ul style="list-style-type: none"> ▶ Einstiegsgeld muss nicht versteuert werden ▶ alle Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit müssen versteuert werden ▶ selbständige Einkünfte; Formular: Anlage GSE (Einkünfte aus Gewerbebetrieb/Einkünfte aus selbständiger Arbeit) ▶ Angestellten-Einkünfte; Formular: Anlage N (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) |
| Einstiegsgeld beantragen | Träger der Grundsicherung vor Ort (Agentur für Arbeit, Kommune, Arbeitsgemeinschaft von Arbeitsagentur und Kommune) |

Fachkundige Stellungnahme

Wer den Gründungszuschuss erhalten möchte, muss die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit eines Gründungsvorhabens vorlegen.

Fahrplan

- ▶ Antrag bei der Arbeitsagentur auf Existenzgründungszuschuss oder Überbrückungsgeld stellen
- ▶ Erarbeitung der Businessplan-Unterlagen (auf Antragsformular vermerkt)
- ▶ Abgabe der Unterlagen zusammen mit einer Kopie des Antrags für Überbrückungsgeld oder den Existenzgründungszuschuss bei der fachkundigen Stelle
- ▶ Dauer der Bearbeitung durch fachkundige Stelle: in aller Regel nicht länger als 14 Tage; in 80 Prozent der Fälle sind die eingereichten Businesspläne nicht schlüssig, sodass die fachkundigen Stellen den Gründer zu einem Gespräch einladen und ihm bei der Verbesserung seines Businessplans helfen.
- ▶ Kosten: Die fachkundige Stellungnahme ist meist kostenpflichtig (auch die Kammern bieten sie zukünftigen Kammermitgliedern nicht mehr immer kostenlos an). Erkundigen Sie sich. Vergleichen Sie die Kostensätze (meist zwischen 100 und 300 Euro).
- ▶ vollständigen Antrag bei der Arbeitsagentur auf Existenzgründungszuschuss oder Überbrückungsgeld einreichen

Fachkundige Stellen

- ▶ Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer
- ▶ Berufsständische Kammer (z. B. Innung)
- ▶ Fachverband (z. B. freie Berufe)
- ▶ Bank oder Sparkasse
- ▶ sonstige, z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerbevollmächtigter, Unternehmensberater

Kernpunkte der Tragfähigkeitsprüfung

- ▶ Hat der Gründer ausreichende Fach- und Branchenkenntnisse?
- ▶ Hat der Gründer ausreichendes kaufmännisches und unternehmerisches Know-how?
- ▶ Sind alle erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt (z. B. Konzession, Eintrag in die Handwerksrolle)?
- ▶ Ist die Geschäftsidee konkurrenzfähig?
- ▶ Sind die geschätzten Umsätze realistisch?
- ▶ Sind die geschätzten Kosten realistisch?
- ▶ Ist der geschätzte Gewinn realistisch?
- ▶ Ist der errechnete Kapitalbedarf realistisch?
- ▶ Kann der Gründer diesen Kapitalbedarf finanzieren?
- ▶ Hat er finanzielle Reserven und kann Durststrecken überbrücken?
- ▶ Wird das zu erwartende Einkommen dem Gründer voraussichtlich eine ausreichende Lebensgrundlage bieten?

Bei der Arbeitsagentur vorlegen

- ▶ Kurzbeschreibung des Existenzgründungsvorhabens zur Erläuterung der Geschäftsidee
- ▶ Lebenslauf (einschließlich Zeugnisse und Befähigungsnachweise)
- ▶ Kapitalbedarfsplan
- ▶ Finanzierungsplan (Nachweis über eigene Mittel oder Kreditzusagen)
- ▶ Umsatz- und Rentabilitätsvorschau
- ▶ fachkundige Stellungnahme
- ▶ ggf. Begründung der letzten Geschäftsaufgabe
- ▶ ggf. Bescheinigung über Teilnahme an einem Existenzgründungsseminar
- ▶ Gewerbeanmeldung oder Anmeldung der freiberuflichen Tätigkeit beim Finanzamt

Existenzgründung aus der Arbeitslosigkeit

| Fragen | Antworten |
|--|---|
| Warum will ich mich überhaupt selbständig machen? | Prüfen Sie die eigene Motivation. |
| Was interessiert mich? Was kann ich? Was will ich machen? Was habe ich gelernt? | Prüfen Sie, ob Ihr Wissen und Ihre Erfahrungen zu Ihrer Geschäftsidee passen. Da Arbeitslose häufig Ihre Chance außerhalb des gelernten Berufes suchen, gibt es bei den Kreditgesprächen Probleme, die Sachkunde unter Beweis zu stellen. Hierauf sollten Sie vorbereitet sein. |
| Lohnt es sich überhaupt, selbständig zu werden? | Die Anforderungen sind hoch. Die wöchentliche Arbeitszeit von 60 Stunden und mehr wird in den ersten Jahren keine Ausnahme sein. Ohne Vorgesetzte zu arbeiten ist eine verlockende Aussicht. Bedenken Sie, dass Sie deren Arbeitsleistung nun mit erbringen müssen. |
| Welche Agentur für Arbeit ist für Existenzgründung zuständig? | Die Agentur für Arbeit am Wohnort. |
| Wer ist Ansprechpartner in der Agentur für Arbeit? | Ihr Berater in der Agentur für Arbeit (Vermittler) oder speziell eingerichtete Beratungsstellen. |
| Was muss ich beim ersten Kontakt alles mitbringen? | Den Vermittler direkt ansprechen, Gründungsidee erzählen, Formblätter für Existenzgründung vom Vermittler anfordern. Für die Gewährung des Gründungszuschusses erwartet die Agentur für Arbeit von Ihnen ein Gutachten von einer fachkundigen Stelle. |
| Welche Möglichkeiten der Unterstützung bietet die Agentur für Arbeit? | Klären Sie gemeinsam mit dem Vermittler die Möglichkeit für: • Beratung • Gründungszuschuss • Seminare • Coaching • Schulung • örtliche Sonderleistungen |
| Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen? | Unterstützung erhalten Arbeitslose, die arbeitslos gemeldet sind und Arbeitslosengeld beziehen. |
| Wie viele Stunden darf ich vor der Gründung für (in) meine(r) Firma arbeiten? | Unter 15 Stunden pro Woche, unabhängig davon, ob Geld erwirtschaftet wird oder nicht. Einnahmen sind generell mit der Agentur für Arbeit zu verrechnen. |
| Gibt es eine Altersbeschränkung? | Grundsätzlich nicht. |
| Was passiert, wenn die Gründung nicht gelingt? | Sollte die selbständige Tätigkeit aufgegeben werden und tritt erneut Arbeitslosigkeit ein, kann der Restanspruch auf Leistungen häufig wieder geltend gemacht werden. Achtung: Den genannten Zeitraum für diese Rückmeldung erfragen Sie bitte vor Ihrer Gründung bei Ihrem Vermittler, da es unterschiedliche Fristen in Abhängigkeit zur Leistung gibt. |

Von der Arbeitslosigkeit in die Selbständigkeit

| Schritte | Ansprechpartner | Fördermöglichkeiten/Kriterien |
|--|--|---|
| 1. Gründungsidee vorhanden | Agentur für Arbeit <ul style="list-style-type: none"> ▶ über Pläne der Existenzgründung informieren ▶ vorher über (Neben-)Tätigkeit (Einkünfte) informieren | Informations- und Schulungsveranstaltungen <u>Inhalt:</u> erste und allgemeine Orientierung für Existenzgründer und -festiger <u>Veranstalter:</u> IHKs, HWKs, Verbände, kommerzielle Beratungs-/Schulungsunternehmen usw. <u>Kosten:</u> Teilnahmegebühren können durch den Bund bezuschusst werden |
| 2. Informations- und Orientierungsphase <ul style="list-style-type: none"> ▶ Informationen über Existenzgründung sammeln ▶ Überprüfen: Ist die Gründung einer Existenz realistisch? Besteht eine langfristige Perspektive? | Allgemeine Information Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi), Länderwirtschaftsministerien, Industrie- und Handelskammern (IHK), Handwerkskammern (HWK), (Berufs-)Verbände, Agenturen für Arbeit, Wirtschaftsförderämter, -gesellschaften, Agenturen/Initiativen für Gründungen, Gleichstellungsstellen, Beratungsstellen „Frau und Beruf“, KfW Mittelstandsbank | Existenzgründungsseminare <u>Inhalt:</u> grundlegende Kenntnisse und Informationen für ein Existenzgründungsvorhaben <u>Veranstalter:</u> Agenturen für Arbeit <u>Kosten:</u> kostenlos |
| 3. Motivationsphase <ul style="list-style-type: none"> ▶ persönliche und fachliche Qualifikationen nochmals überprüfen, ggf. weitere Fortbildung/Beratung | Schulung und Beratung IHKs, HWKs, Technologie- und Gründerzentren, Unternehmensberater, Agenturen/Institutionen für Gründungen, Selbsthilfe- und private Initiativen, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Kreditinstitute, Fachverbände | Existenzgründungsberatung <u>Inhalt:</u> wenn Sie noch nicht selbständig sind: individuelle Beratung zu allen wirtschaftlichen und technischen Problemen Ihrer Gründung, Weiterbildung, Coaching <u>Veranstalter/Berater:</u> IHKs, HWKs, Verbände, kommerzielle Beratungsunternehmen usw. <u>Kosten:</u> Bei Kammern und Verbänden i. d. R. kostenlos; ggf. Zuschuss vom BMWi über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle |
| 4. Fortbildungs- und Beratungsphase | | |
| 5. Unternehmensplan <ul style="list-style-type: none"> ▶ Entwickeln und Ausarbeiten des Gründungskonzepts, u. a.: <ul style="list-style-type: none"> – Geschäftsidee weiter entwickeln – Markt/Konkurrenz analysieren – Management/Geschäftsführung vorstellen – Personaleinsatz planen – Marketingstrategien entwickeln – Rechtsform/Organisation festlegen – Chancen/Risiken abwägen – Finanzplan erstellen, ggf. öffentliche Fördermittel beantragen | Beratung und Prüfung IHKs, HWKs, Hausbank, KfW Mittelstandsbank Informationen BMWi-Broschüre „Starthilfe – Der erfolgreiche Weg in die Selbständigkeit“ BMWi-Gründerportal www.existenzgruender.de BMWi-Infoletter GründerZeiten Nr. 6 „Existenzgründungsfinanzierung“, Nr. 17 „Gründungskonzept/Businessplan“ CD-ROM Softwarepaket (Gründungsplaner, Unternehmensplaner, Infothek) | Trainings- und Weiterbildungsmaßnahmen <u>Inhalt:</u> grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit <u>Veranstalter:</u> Agenturen für Arbeit <u>Kosten:</u> finanzielle Förderung (Ermessensleistung) Förderkredite u. a. Mikro-Darlehen, Startgeld, ERP-Unternehmerkapital für Gründer, KfW Unternehmerkredit Gründungszuschuss Leistungen in Höhe des individuellen monatlichen Arbeitslosengeldes in den ersten neun Monaten nach dem Unternehmensstart, zusätzlich eine monatliche Pauschale von 300 Euro zur Finanzierung der Sozialversicherungen; nach Ablauf der neun Monate ggf. weitere sechs Monate die Pauschale von 300 Euro für die Sozialversicherung |
| 6. Gründung <ul style="list-style-type: none"> ▶ Weiterentwicklung und Überprüfung des Unternehmenskonzepts ▶ Kunden finden und binden ▶ Marketing betreiben | Beratung und Weiterbildung IHKs, HWKs, Unternehmensberater, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Kreditinstitute, Fachverbände | Existenzaufbauberatung <u>Inhalt:</u> in den ersten drei Jahren nach Gründung; Rat zu wirtschaftlichen, organisatorischen und technischen Problemen der Betriebsführung <u>Veranstalter/Berater:</u> s. o. (Existenzgründungsberatung) <u>Kosten:</u> s. o. (Existenzgründungsberatung) Coaching <u>Inhalt:</u> Begleitung während der Selbständigkeit <u>Veranstalter:</u> Agenturen für Arbeit, KfW Mittelstandsbank <u>Kosten Agenturen für Arbeit:</u> Erstattung von Lehrgangs-, Fahr- und Kinderbetreuungskosten (Ermessensleistung) <u>Kosten KfW Mittelstandsbank:</u> Zuschuss zum Beraterhonorar |

Finanzierung von Klein Gründungen

Mikro-Darlehen der KfW Mittelstandsbank: Fremdfinanzierungsbedarf bis 25.000 Euro

Das Mikro-Darlehen der KfW Mittelstandsbank fördert Klein Gründungen, deren Fremdfinanzierungsbedarf nicht mehr als 25.000 Euro beträgt und die vielfach keinen Kredit durch Kreditinstitute bekommen. Der gesamte Investitionsbetrag kann über 25.000 Euro liegen, wenn der darüber hinausgehende Betrag aus eigenen Mitteln finanziert wird. Liegt das Finanzierungsvolumen zwischen 5.000 und 10.000 Euro, kann das Programm „Mikro 10“ in Anspruch genommen werden. Der gesamte Investitionsbetrag kann über 10.000 Euro liegen, wenn der darüber hinausgehende Betrag aus eigenen Mitteln finanziert wird. Bei dem Vorhaben muss es sich um eine gewerbliche oder freiberufliche Existenzgründung handeln. Das Besondere ist: Sie brauchen als Antragsteller in der Regel nur geringe Sicherheiten zur Verfügung zu stellen, da die KfW Mittelstandsbank gemeinsam mit dem Europäischen Investitionsfonds zu 80 Prozent gegenüber der Bank für die Rückzahlung Ihres Darlehens haftet. Gefördert werden auch Gründungen, die zunächst im Nebenerwerb geführt werden. Voraussetzung ist aber, dass aus der Nebenerwerbsgründung nach maximal vier Jahren ein Vollerwerbsbetrieb geworden ist. Wenn nicht, muss die Fördersumme zurückgezahlt werden. Darüber hinaus kann das Darlehen auch in der Existenzfestigungsphase (bis zu drei Jahre nach dem Start in die Selbständigkeit) in Anspruch genommen werden.

StartGeld der KfW Mittelstandsbank: Investitionsbedarf bis 50.000 Euro

Das StartGeld der KfW Mittelstandsbank ist ebenfalls ein zinsgünstiges Darlehen für Kleingründer, deren Investitionsbedarf nicht mehr als 50.000 Euro beträgt. Bei dem Vorhaben muss es sich um eine gewerbliche oder freiberufliche Existenzgründung handeln. Das Besondere: Sie brauchen als Antragsteller in der Regel nur geringe Sicherheiten zur Verfügung zu stellen, da die

KfW Mittelstandsbank gemeinsam mit dem Europäischen Investitionsfonds zu 80 Prozent gegenüber der Bank für die Rückzahlung Ihres Darlehens haftet. Gefördert werden auch Gründungen, die zunächst im Nebenerwerb geführt werden. Voraussetzung ist aber, dass aus der Nebenerwerbsgründung nach maximal vier Jahren ein Vollerwerbsbetrieb geworden ist. StartGeld kann nur für die eigentliche Gründungsfinanzierung (nicht für die Existenzfestigung) in Anspruch genommen werden.

Einstiegsgeld: für ALG II-Empfänger

Mit der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe am 1. Januar 2005 erhalten alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen das Arbeitslosengeld II. ALG II-Empfänger können von ihrer Arbeitsagentur für den Schritt in die Selbständigkeit das Einstiegsgeld erhalten. Das Einstiegsgeld kann bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit als Zuschuss zum Arbeitslosengeld II gewährt werden. Darüber hinaus können zusätzliche Existenzgründungshilfen (z. B. für die Anschaffung von Betriebsmitteln) gewährt werden, wenn dies für die erfolgreiche Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich ist. Hinsichtlich der Höhe des Einstiegsgeldes ist der Fallmanager nicht gebunden. Sie orientiert sich an der Arbeitslosigkeitsdauer und der Größe der Bedarfsgemeinschaft des Arbeitsuchenden.

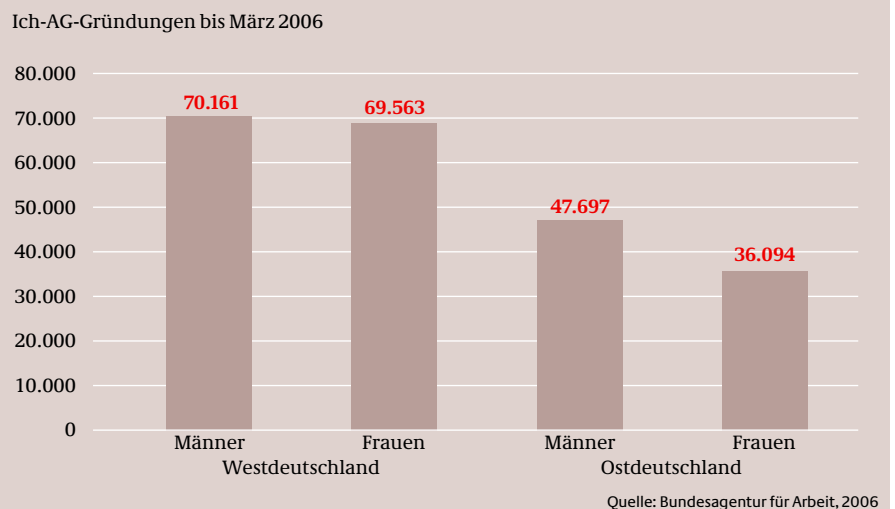
Die Bundesagentur für Arbeit empfiehlt ihren Agenturen eine Orientierung an den Regelsätzen des Arbeitslosengeldes II (z. B. 60 Prozent bei einem Paar). **Allerdings handelt es sich hier um eine so genannte Kann-Regelung. Das heißt: Es gibt keinen Rechtsanspruch auf diese Leistung.**

Kleinstkredite

Für die meisten Gründerinnen und Gründer reicht ein Startkapital von maximal 5.000 Euro. Dies betrifft fast die Hälfte der Vollerwerbsgründer und drei Viertel der Nebenerwerbsgründer (KfW-Gründungsmonitor 2004). Selbst solche geringen Summen von der Bank geliehen zu bekommen ist für sie dennoch oft schwierig: Erstens haben gerade viele Kleinkreditnehmer keine oder geringe Sicherheiten. Zweitens lohnt sich bei Förderkrediten für die Bank der Arbeitsaufwand kaum. Sie lehnt ab.

In Deutschland sind derzeit über 20 Programme (zum Teil auf Bundes-, zum Teil auf Landes- und auf kommunaler Ebene) bekannt, die solche Klein- und Kleinstkredite ausgeben. Sehr viele Angebote sind allerdings aus vergaberechtlichen Gründen an bestimmte Förderbedingungen (wie z. B. Alter, Status der Arbeitslosigkeit) geknüpft, die nur von einer geringen Zahl von Kleinunternehmern erfüllt werden. Fast alle Programme richten sich zudem an Gründerinnen und Gründer bzw. Unternehmen in der Startphase, nicht an bestehende Unternehmen.

Geförderte Gründungen aus der Arbeitslosigkeit



Besondere Microlending-Angebote sollen die bestehenden Kredit-Lücken schließen. Typisch für Microlending-Anbieter sind:

- ▶ **Erfolgsprognose:** Im Vordergrund steht die unternehmerische Persönlichkeit, weitaus weniger der formale Nachweis von Qualifikationen durch Zeugnisse, Dokumente usw.
- ▶ **Sicherheiten:** Eine flexible Besicherung der Kredite, die auch von vermögenslosen Kleinstunternehmern geleistet werden kann, ist möglich.
- ▶ **Kreditstufen:** Kredite werden in Stufen vergeben, je nach Bedarf des Kreditnehmers und an seiner Rückzahlungsfähigkeit orientiert. Der Kreditnehmer weiß, dass der Zugang zu weiteren Kleinstkrediten erhalten bleibt, solange er die vorherigen vertragsgemäß zurückbezahlt hat.
- ▶ **Krisenintervention:** Microlending-Anbieter suchen bei Krisen gemeinsam mit den Kreditnehmern nach Lösungen, die den Erhalt der Unternehmung ermöglichen. Übersicht über Kleinstkredit-Angebote von Bund und Ländern im Internet unter www.existenzgruender.de (unter Förderprogramme/Kleinstkredite).

Übersicht Kleinstkredite

Die hier aufgelisteten Förderprogramme sind auch oder speziell für Gründungen aus der Arbeitslosigkeit gedacht:

Private Träger

- ▶ Akkreditierung seitens Deutsches Mikrofinanz Institut e.V., Bochum; www.mikrofinanz.net
- ▶ GUM Gesellschaft für Unternehmensberatung und Mikrofinanzierung mbH: Finanzierung von Gründungsvorhaben, Unternehmenswachstum und Konsolidierung ab 5.000 Euro; www.gum-deutschland.de
- ▶ Mozaik Consulting (NRW): Finanzierung von Existenzgründer/innen mit Migrationshintergrund; Zuwandererunternehmen in der Nachgründungsphase; www.mozaik-consulting.com

Lokale private Träger

- ▶ GöBi-Fonds, Göttingen: eine einmalige Finanzierung bis zu 10.225 Euro an arbeitslose Gründer aus der Region; www.gwg-online.de
- ▶ MaGNet-Fonds: eine einmalige Finanzierung von 2.000 bis 6.000 Euro für Existenzgründer/innen aus Arbeitslosigkeit und Sozialhilfe, Menschen mit Behinderungen, Migrant/innen in der Region; www.run-rheinessen.de
- ▶ ProGES, Kassel: eine einmalige Finanzierung an Gründer aus der Arbeitslosigkeit; www.stadt-kassel.de

Kleinkredit-Angebote von Bund und Ländern:

- ▶ ARP-Darlehen, Berlin: eine einmalige Finanzierung bis 30.000 Euro in erster Linie an arbeitslose Gründer; www.investitionsbank.de
- ▶ Darlehensprogramm, Hamburg: eine einmalige Finanzierung bis 12.500 Euro an arbeitslose Gründer; www.leitfaden.wirtschaft.hamburg.de
- ▶ Starthilfefonds Bremen: eine Finanzierung von Klein Gründungen bis 75.000 Euro insbesondere aus der Arbeitslosigkeit; www.wfg-bremen.de
- ▶ ESF-Mikrodarlehen Sachsen: eine Finanzierung bis 20.000 Euro für Klein gründungen insbesondere aus der Arbeitslosigkeit; www.sab.sachsen.de

Freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbständige

Seit 1. Februar 2006 haben Unternehmerinnen und Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen auch die Möglichkeit, in eine freiwillige Arbeitslosenversicherung einzuzahlen. Um sich freiwillig in der Arbeitslosenversicherung weiterversichern zu können, müssen sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ▶ **Versicherungspflichtverhältnis:** Selbständige müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 12 Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis nach dem SGB III, z. B. einem Beschäftigungsverhältnis, gestanden haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um ein durchgehendes versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handelt oder ob einzelne Beschäfti-

gungen zusammengerechnet werden.

- ▶ **Bezug von Entgeltersatzleistungen:** Kann diese versicherungspflichtige Zeit nicht oder nicht ausreichend nachgewiesen werden, wird auch der Bezug einer Entgeltersatzleistung (nach SGB III oder einer Vorgängerregelung des SGB III) wie z. B. Arbeitslosengeld als Voraussetzung akzeptiert. Die Dauer des Bezugs spielt dabei keine Rolle.
- ▶ **Kein anderweitiges Versicherungspflichtverhältnis:** Die freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung kann nicht begründet werden, wenn bereits anderweitig Versicherungspflicht (z. B. Kindererziehungszeiten, Wehrpflicht) besteht.

Antragstellung

Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung wird bei der Arbeitsagentur am Wohnort gestellt. Sie müssen beispielsweise anhand einer Gewerbeanmeldung oder einer Bescheinigung des Steuerberaters nachweisen, dass Sie eine selbständige Tätigkeit ausüben, die mindestens 15 Stunden wöchentlich beansprucht.

Übergangsregelung in 2006

Für 2006 gilt: Beruflich Selbständige, die nach dem 31. Dezember 2003 ihre Tätigkeit aufgenommen haben und die Voraussetzungen erfüllen, können den Antrag auf freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung noch bis zum 31. Dezember 2006 stellen. Ab 2007 gilt: Der Antrag kann

**Bürgertelefon zur
Arbeitsmarktpolitik
und -förderung**

Tel. 01805 67 67 12
(0,12 Euro/Min.)



nur noch innerhalb des ersten Monats der Selbständigkeit gestellt werden.

Restansprüche geltend machen? Selbständige, die vor ihrer Selbständigkeit sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und bereits Arbeitslosengeld bezogen haben, haben einen Restanspruch auf Arbeitslosengeld (§ 147 SGB III), wenn seit der erstmaligen Entstehung dieses Anspruchs noch keine vier Jahre vergangen sind. Dieser Restanspruch und der neu erworbene Anspruch durch die freiwillige Weiterversicherung werden zu einem Gesamthöchstanspruch zusammerechnet.

*Heinz Oberlach,
Bundesagentur für Arbeit*

Tipps für Gründungen aus der Arbeitslosigkeit

Wenn Sie Arbeitslosengeld beziehen

▶ **Nebenberufliche selbständige Tätigkeit:** Viele Gründerinnen und Gründer testen als Arbeitslosengeldempfänger zunächst einmal „nebenberuflich“, ob der Weg in die Selbständigkeit für sie in Frage kommt. Sie erhalten in diesem Fall aber nur dann weiter Arbeitslosengeld, wenn der zeitliche Umfang der Selbständigkeit 15 Stunden wöchentlich nicht erreicht. Hintergrund: Bei einer Arbeitszeit von 15 Stunden wöchentlich oder mehr gilt man nicht mehr als arbeitslos.

▶ **Verrechnung der Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit:** Die Gewinne aus selbständiger Tätigkeit (Umsatz minus 30 Prozent Pauschale für die Kosten) werden vom Arbeitslosengeld abgezogen. Freibetrag pro Monat: 165 Euro.

▶ **Steuer:** Das Arbeitslosengeld ist steuerfrei. Wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Ehepartner versteuert werden, kann dies aber dazu führen, dass dieser nach einem höheren Steuersatz versteuert wird. Einkünfte aus Ihrer selbständigen Tätigkeit sind steuerpflichtig.

▶ **Übergang in die hauptberufliche Selbständigkeit:** Wenn Ihre Geschäftsidee funktioniert und Sie Ihre Arbeitslosigkeit beenden und sich hauptberuflich selbständig machen wollen, können Sie den neuen Gründungszuschuss beantragen. Ansprechpartner ist Ihre Arbeitsagentur vor Ort.

Wenn Sie Arbeitslosengeld II (ALG II) beziehen

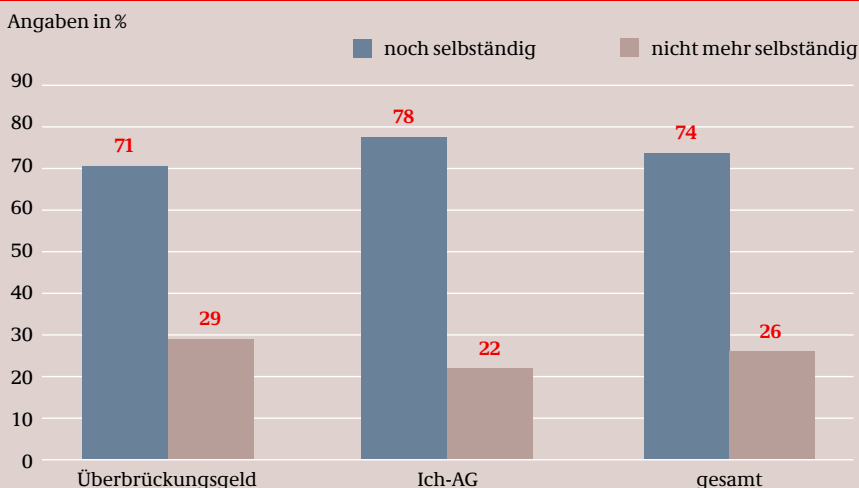
▶ **Nebenberufliche selbständige Tätigkeit:** ALG II erhalten alle Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie erwerbsfähig und hilfebedürftig sind. Deshalb können auch Selbständige, die nebenberuflich selbständig sind und auf diese Weise nur ein geringes Einkommen erwirtschaften, das Arbeitslosengeld II beziehen.

▶ **Verrechnung der Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit:** Die Gewinne aus selbständiger Tätigkeit (Umsatz minus Kosten) werden als Einkommen vom ALG II abgezogen. Es wird aber nicht das gesamte Einkommen angerechnet, sondern Sie erhalten einen Grundfreibetrag von 100 Euro. Weiterhin werden je nach Einkommen noch weitere Freibeträge gewährt. Verlangt Ihr persönlicher Ansprechpartner eine monatliche Gewinn- und Verlustrechnung, sind Sie verpflichtet, diese vorzulegen.

▶ **Steuer:** Das ALG II ist steuerfrei. Einkünfte aus Ihrer selbständigen Tätigkeit sind steuerpflichtig.

▶ **Übergang in die hauptberufliche Selbständigkeit:** Wenn Ihre Geschäftsidee funktioniert und Sie sich hauptberuflich selbständig machen wollen, können Sie das Einstiegsgeld beantragen. Ansprechpartner ist Ihr zuständiger Träger der Grundsicherung (ARGE, Optionskommune, Agentur für Arbeit).

Bestandsfestigkeit bei geförderten Gründungen aus der Arbeitslosigkeit



Quelle: Susanne Noll, Frank Wießner: Existenzgründung aus Arbeitslosigkeit. WSI-Mitteilungen 5/2006

Sind Sie ein Unternehmertyp?

Es gibt viele Jungunternehmer, die in einer Existenzgründung die einzige Alternative zur Arbeitslosigkeit sehen. So viel versprechend dieser Schritt sein kann: Nicht jede Gründerin oder jeder Gründer ist zur Unternehmerin bzw. zum Unternehmer geboren. Beantworten Sie „ehrlich“ die folgenden Fragen. Je öfter Sie mit Ja antworten können, desto eher ist eine Unternehmensgründung das Richtige für Sie.

| | Ja | Nein |
|---|--------------------------|--------------------------|
| Glauben Sie, dass Sie als Selbständige/r noch ruhig schlafen können, wenn Sie an die möglichen Unsicherheiten einer unternehmerischen Existenz denken? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Hat Ihr/e Ehepartner/in oder Lebensgefährte/in eine positive Einstellung zur beruflichen Selbständigkeit, und ist er/sie bereit, Sie bei Ihren Gründungsaktivitäten und in den ersten Jahren zu unterstützen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Sind Sie bereit, zumindest in den ersten Jahren 60 und mehr Stunden pro Woche zu arbeiten? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ist Ihre Familie bereit, Ihnen die notwendige Unterstützung zu geben? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Wollen Sie riskieren, in dieser Zeit kein regelmäßiges und stabiles Einkommen zu erzielen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Waren Sie in den letzten drei Jahren durchweg körperlich fit und leistungsfähig? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Halten Sie auch auf Dauer Stress-Situationen stand, weichen Sie solchen Situationen nicht aus, sondern gehen die notwendigen Problemlösungen an? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Sind Sie beruflich bisher schon gewohnt, sich selber Ziele zu setzen und diese ohne Druck durch Vorgesetzte selbständig zu verfolgen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Passt Ihre Berufsausbildung (praktische Erfahrung) zur Branche, in der Sie sich selbständig machen wollen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Konnten Sie in Ihrem Berufsleben schon Führungserfahrungen sammeln, das heißt, hatten Sie die Arbeit von Mitarbeiter/innen zu organisieren und zu kontrollieren? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Besitzen Sie eine gut fundierte kaufmännische oder betriebswirtschaftliche Ausbildung und/oder entsprechend zu bewertende Erfahrungen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Haben Sie ein finanzielles Polster, so dass Sie sich in einer gewissen Unabhängigkeit von Banken oder anderen Kapitalgebern selbständig machen könnten? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Kann Ihr/e Ehepartner/in oder Ihr/e Lebensgefährte/in durch sein/ihr Einkommen für den gemeinsamen Lebensunterhalt sorgen, oder haben Sie eine andere sichere Einkommensquelle? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Quelle: Mit freundlicher Genehmigung von Prof. Dr. Heinz Klandt, European Business School, Oestrich-Winkel

Print- und Online-Informationen

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)

Broschüren und Infoletter:

- ▶ Starthilfe – Der erfolgreiche Weg in die Selbständigkeit
- ▶ GründerZeiten Nr. 6 „Existenzgründungsfinanzierung“
- ▶ GründerZeiten Nr. 17 „Gründungskonzept/Businessplan“
- ▶ GründerZeiten Nr. 44 „Zarte Pflänzchen – Klein Gründungen“

CD-ROM:

- ▶ Softwarepaket für Gründer und junge Unternehmen

Internet:

- ▶ BMWi-Gründerportal www.existenzgruender.de

Bestellmöglichkeiten:

Bestelltel.: 03018 615 4171
 bmwi@gvp-bonn.de
 Download u. Bestellfunktion:
www.existenzgruender.de

Existenzgründung

Beruf Bildung Zukunft. Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.), Nürnberg 2005

Geldleistungen für Existenzgründungen

Bundesagentur für Arbeit:
www.arbeitsagentur.de
 (unter Service, Geldleistungen, Existenzgründungen)

Redaktionservice

Haben Sie Anregungen oder Fragen zu den GründerZeiten? Dann wenden Sie sich bitte an:

Bernd Geisen, Regine Hebestreit
 PID Arbeiten für Wissenschaft und Öffentlichkeit GbR
 Menzenberg 9, 53604 Bad Honnef
 Tel.: 02224 90034-0, Fax: 02224 90034-1
info@pid-net.de

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)
 Öffentlichkeitsarbeit
 11019 Berlin
info@bmwi.bund.de
www.bmwi.de

Redaktion:

PID Arbeiten für Wissenschaft und Öffentlichkeit GbR, Berlin

Gestaltung und Produktion:

PRpetuum GmbH, München

Druck:

Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co. KG, Baden-Baden

Auflage: 40.000